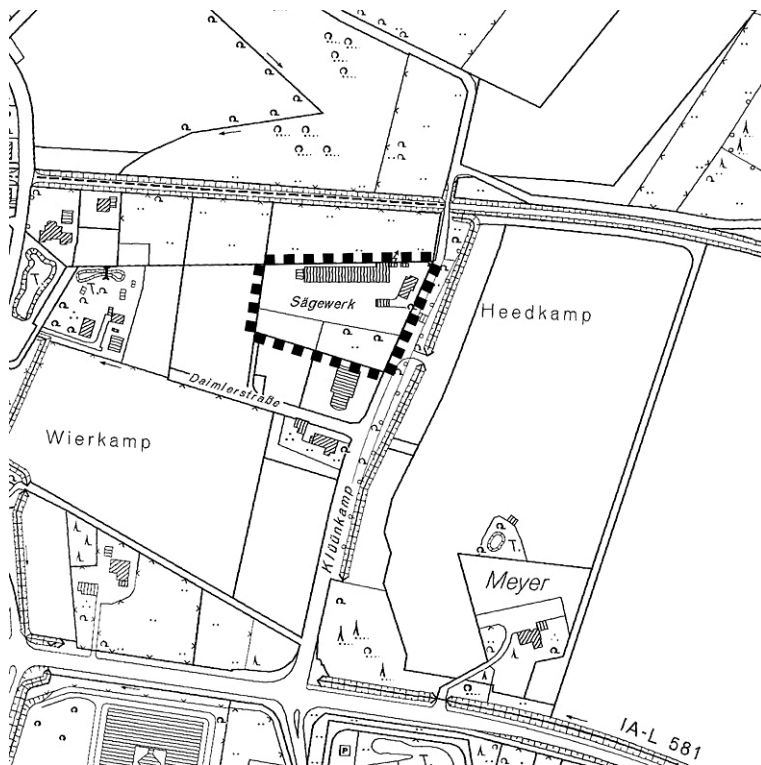


Bebauungsplan „Rhede G 14“ Begründung - 1. Änderung - Vorentwurf

Stadt Rhede



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	4
1.2	Änderungsanlass/ Änderungsziel	4
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	Änderungspunkte	6
2.1	Änderung der Art der baulichen Nutzung	6
2.1.1	Gliederung des Gewerbegebietes nach Abstandserlass NRW	6
2.1.2	Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle“ gem. § 50 BImSCHG	7
2.1.3	Ausschluss sonstiger Nutzungen	7
2.1.4	Ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 8 (3) BauNVO	8
2.2	Aufhebung einer Fläche mit Pflanzgebot	8
2.3	Änderung der überbaubaren Flächen	8
2.4	Änderung der Baukörperhöhe	8
3	Belange von Natur und Umwelt	9
3.1	Eingriffsregelung	9
3.2	Biotop- und Artenschutz	9
3.3	Wasserwirtschaftliche Belange	10
3.4	Forstliche Belange	10
3.5	Klima und Klimaschutz	10
4	Sonstige Belange	11
4.1	Erschließung	11
4.2	Ver- und Entsorgung	11
4.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	11
4.4	Immissionsschutz	11
4.5	Denkmalschutz	11
4.6	Bergbau	12
5	Flächenbilanz	12
6	Umweltbericht	13
6.1	Einleitung	13
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	14
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	17
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18

6.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	18
6.7	Zusätzliche Angaben	19
6.8	Zusammenfassung	19
6.9	Referenzliste der Quellen	21

Anlagen

Abstandsliste 2007

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Stadt Rhede hat am 29.11.2017 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „RhedeG14“ gefasst. Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Rhede G 14“ befindet sich am östlichen Rand der Ortslage von Rhede, nördlich des Dännendiek (L 581) und westlich des Klüünkamp.

Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes „Rhede G 14“.

Die Grenzen des Plangebietes sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Änderungsanlass/ Änderungsziel

Der Eigentümer eines Grundstücks innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede G 14“ hat eine Änderung des Bebauungsplanes beantragt, um einen bislang unbebauten Teilbereich des Plangebietes einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Der im Süden und Westen des Plangebietes bisher festgesetzte Pflanzstreifen soll mit dem Ziel einer besseren Ausnutzbarkeit der Fläche aufgehoben und die Baugrenze bis auf drei Meter an die Grundstücksgrenze heran verschoben werden, um dadurch die überbaubare Fläche zu vergrößern.

Nach dem aktuell wirksamen Bebauungsplan ist die zulässige Art der baulichen Nutzung aufgrund der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gegebenen städtebaulichen Situation auf die Zulässigkeit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nutzungen beschränkt. Mit der großräumigen Erschließung des gesamten Umfeldes des Bebauungsplanes für gewerbliche Zwecke durch die Stadt Rhede entfällt nunmehr der Grund für die zum damaligen Zeitpunkt erforderliche Einschränkung der Art der baulichen Nutzung sowie der Eingrünung. Von daher soll im Rahmen der Änderung auch die zulässige Art der baulichen Nutzung entsprechend den umliegenden Gewerbegebieten angepasst und damit ausgeweitet werden.

1.3 Derzeitige Situation

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes sind mittlerweile weitestgehend gewerblich genutzt.

Auch westlich, nördlich und südlich des Plangebietes sind mittlerweile gewerbliche Bauflächen entwickelt worden.

Eine ausführlichere Beschreibung der vorhandenen Biotopstrukturen erfolgt im Umweltbericht.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Im gültigen Regionalplan ist der Änderungsbereich als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rhede stellt den Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar.

- **Bebauungspläne**

Für den Änderungsbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Rhede G 14“ aus dem Jahr 2008. Da der Bebauungsplan „Rhede G 14“ lediglich zur planungsrechtlichen Sicherung des dort ansässigen Gewerbebetriebes (mit Erweiterungsoption) dienen sollte, war die zulässige Art der baulichen Nutzung nur auf bestimmte Betriebstypen (Speditionsbetriebe sowie Lagerplätze, Lagerhäuser und Betriebe zur Palettenreparatur) beschränkt festgesetzt worden. Anderweitige gewerbliche Entwicklungen sollten damit ausgeschlossen werden.

In den südlichen und westlichen Randbereichen bestehen überlagernde Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 als Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes liegen im Norden der Bebauungsplan „Rhede G 24“ sowie im Westen das Plangebiet des Bebauungsplanes „Rhede G 22“, die ebenfalls die Festsetzung als „Gewerbegebiet“ treffen.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes „Rhede - Süd“ (rechtskräftig seit 11.01.2006). Für den Änderungsbereich bestehen jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben. In nordwestlicher Richtung - außerhalb des Änderungsbereiches - liegen zwei geschützte Landschaftsbestandteile (LB 2.4.4 Baumgruppe aus 9 Stieleichen, LB 2.4.5 Feldgehölz). Diese wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch den Bebauungsplan „Rhede G 25“ bzw. „Rhede G 24“ planungsrechtlich gesichert.

Darüber hinaus findet sich mit der ehemaligen Bahntrasse Bocholt – Rhede weiter im Norden ein weiterer „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (LB 2.4.3).

- **Natura 2000**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4006-301 (Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt) befindet sich in einer Entfernung von rund 7 km.

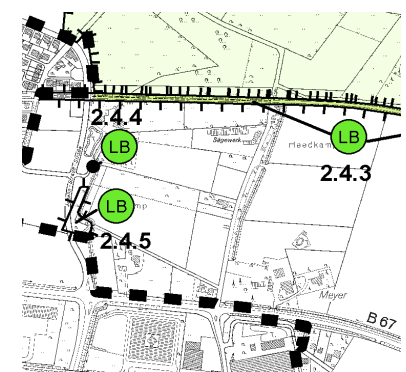


Abb. 1: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Rhede-Süd“.

2 Änderungspunkte

2.1 Änderung der Art der baulichen Nutzung

Da das Plangebiet des Bebauungsplanes „Rhede G 14“ nunmehr allseitig von Gewerbeflächen umgeben ist, können die bisherigen restriktiven Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung dahingehend erweitert werden, dass die in den angrenzenden Bebauungsplänen zulässige Nutzungsgliederung übernommen wird.

Im Einzelnen werden nunmehr folgende Festsetzungen getroffen:

2.1.1 Gliederung des Gewerbegebietes nach Abstandserlass NRW

Gemäß § 1 (4) BauNVO werden die festgesetzten Bauflächen in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes künftig nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der so genannte Abstandserlass NRW*.

Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände sind die westlich des Plangebietes angrenzenden Nutzungen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz wird für diese Wohnnutzung entsprechend der im Bereich des Bebauungsplanes „Rhede BO 10“ für diesen Bereich getroffenen Festsetzung der Schutzstatus eines „Mischgebietes“ angenommen.

Die im Plangebiet des Bebauungsplanes „Rhede G 14“ vorhandene Wohnnutzung ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes als „Betriebsleiterwohnung“ einzustufen und besitzt damit den Schutzanspruch eines Gewerbegebietes. Im Rahmen der Abstandsgliederung wird diese daher nicht berücksichtigt.

Entsprechend des Abstandes der Bauflächen zu den o.g. Nutzungen werden im Plangebiet Betriebe der Abstandsklasse I – VI gem. Abstandserlass NRW mit Ausnahme der unter den Nummern 159 aufgeführten und bisher bereits zulässigen Speditionsbetriebe ausgeschlossen. Die Abstandsliste des Abstandserlass 2007 ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Anlagen und Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) können als Ausnahme zugelassen werden, sofern die Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen, die die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen so begrenzen, dass diese die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschritten werden.

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastungen muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offen gehalten werden.

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

2.1.2 Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle“ gem. § 50 BImSchG

Im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, werden ergänzend zur der Gliederung des Plangebietes nach Abstandserlass NRW im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

2.1.3 Ausschluss sonstiger Nutzungen

• Einzelhandel

Um eine Beeinträchtigung der Einzelhandelsstruktur im Hauptgeschäftsbereich von Rhede zu vermeiden, werden Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher innerhalb des am Ortsrand gelegenen Plangebiets ausgeschlossen.

Um produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetrieben die Möglichkeit zu eröffnen selbst produzierte Waren vor Ort zu verkaufen, wird festgesetzt entsprechend den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rhede* festgesetzt, dass Verkaufsflächen von produzierenden Gewerbe- / und Handwerksbetrieben für den Verkauf an Endverbraucher ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn es sich um Waren handelt, die im eigenen Betrieb vor Ort im Plangebiet hergestellt wurden und wenn die Verkaufsfläche dem Gewerbebetrieb räumlich angegliedert, als dessen Bestandteil erkennbar ist, die Verkaufsfläche eine Größe von 300 qm nicht überschreitet und der Betriebsfläche des Gewerbebetriebes deutlich untergeordnet ist.

* Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Rhede, BBE Standort und Kommunalberatung Münster, Münster, März 2015

• Betriebe, die sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen

Die Zulässigkeit von Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen, wird ausgeschlossen, um die vorhandenen Gewerbeflächen für produzierende Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten und negativen Auswirkungen auf das Bodenpreisniveau, die in einem Gewerbegebiet der vorliegenden Struktur bei Ansiedlung solcher Nutzungen zu befürchten sind, entgegen zu wirken.

2.1.4 Ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 8 (3) BauNVO

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter können im Plangebiet ausnahmsweise zugelassen werden - unter der Voraussetzung, dass die Wohnungen in das Betriebsgebäude integriert sind.

Um die Bauflächen - wie unter Pkt. 2 dargestellt - für produzierendes Gewerbe, Handwerk und unternehmensbezogene Dienstleistungen vorzuhalten, werden die gem. § 8 (3) Nr. 2 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in dem festgesetzten Gewerbegebiet ausgeschlossen. Auch die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten soll im Plangebiet ausgeschlossen werden, um die vorhandenen Gewerbeflächen für produzierende Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten und einen durch die Nachfrage nach Standorten für Vergnügungsstätten ausgelösten Anstieg der Grundstückspreise im Plangebiet zu vermeiden.

2.2 Aufhebung einer Fläche mit Pflanzgebot

Der bisher am südlichen und westlichen Rand des Plangebietes festgesetzte 5 m breite Pflanzstreifen, der zum damaligen Zeitpunkt zur Eingrünung des Plangebietes zur offenen Landschaft diente, wird aufgehoben. Da das Plangebiet mittlerweile im Süden und Westen von gewerblich genutzten Flächen umgeben ist, ist eine Eingrünung hierzu nicht mehr erforderlich. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen die Flächen nunmehr einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

2.3 Änderung der überbaubaren Flächen

Um eine optimale Ausnutzung der südlichen und westlichen Randbereiche des Plangebietes zu ermöglichen, werden die überbaubaren Flächen mit Baugrenzen festgesetzt, erweitert und künftig mit einem Abstand von 3 m zur Plangebietsgrenze im Süden und Westen festgesetzt.

2.4 Änderung der Baukörperhöhe

Im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird - an Stelle der bisher auf das Geländeneiveau bezogenen Höhenfestsetzung – die Baukörperhöhe künftig bezogen auf Meter über Normal Höhe Null (NHN) festgesetzt. Mit einer zulässigen Höhe von 46,0 m über NHN ist - bezogen auf das bestehende Geländeneiveau - weiterhin eine Baukörperhöhe von ca. 12 m zulässig. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan damit an die Festsetzungsstruktur der angrenzenden Bebauungspläne angepasst.

3 Belange von Natur und Umwelt

3.1 Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 14“ erfolgt durch die Rücknahme von „Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Zur Ermittlung des mit dem Planvorhaben verbundenen Ausgleichsdefizits erfolgt ein Vergleich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rhede G 14“ mit dem Zustand nach Durchführung der vorliegenden 1. Änderung. Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Planvorhabens ein Biotopwertdefizit verbunden (vgl. Anhang).

Lage und Art der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw., ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Im Rahmen der vorgesehenen abschnittsweisen gewerblichen Entwicklung im Osten von Rhede erfolgte im Jahr 2009 die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags** für den großflächigen Bereich zwischen Mühlenweg im Westen und dem Landwehrgraben im Osten. Für die im Untersuchungsgebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Arten (Kiebitz, Gartenrotschwanz, Wasserfledermaus) sind daraufhin verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konzipiert und mittlerweile im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Rhede „G 20.1“ realisiert worden.

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Rhede „G 14“ sollen bislang im Süden und Westen des Änderungsbereichs festgesetzte Flächen mit Bindungen für eine Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen entfallen um eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu erreichen. Aufgrund der in diesen Bereichen mittlerweile bestehenden gewerblichen Nutzungen (s. Rhede „G 22“) kann auf die hiermit ursprünglich beabsichtigte landschaftliche Eingrünung verzichtet werden, zumal die festgesetzten Anpflanzungen bis heute in der Örtlichkeit nicht umgesetzt wurden. Folglich sind im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan mit der 1. Änderung keine arten-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Landschaft und Siedlung: 42. Änderung des Flächennutzungsplans: Entwicklung des Gewerbegebietes Rhede-Ost, Artenschutzrechtlicher Beitrag, Recklinghausen, 22.09.2009.

schutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ersichtlich. Im Sinne des Vorsorgeprinzips und zum Schutz europäischer Vogelarten, sind ggf. notwendige Gehölzentfernungen jedoch grundsätzlich nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09 eines jeden Jahres durchzuführen.

Auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Beitrages (s.o.) verläuft jedoch unmittelbar östlich des Änderungsbereiches jenseits der Straße Klüünkamp ein Vernetzungskorridor, der als Artenschutzmaßnahme (Fledermausflugstraße) im angrenzenden Bebauungsplan Rhede „G 20.1“ gesichert wurde. Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Funktionen, insbesondere als Verbindungsstrecke zwischen Sommerquartier und Nahrungsbiotop für Fledermäuse sind Lichtabstrahlungen aus dem Plangebiet zu vermeiden. Außenbeleuchtungen sind daher im Zuge etwaiger Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt Rhede abzustimmen um Blendwirkungen in den Gehölzbestand zu vermeiden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen werden mit der vorliegenden Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt (DE-4006-301) nördlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung von rund 7 km können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

3.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende 1. Änderung nicht betroffen.

3.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die vorliegende 1. Änderung nicht betroffen.

3.5 Klima und Klimaschutz

- **Festsetzungen zum Klimaschutz im Bebauungsplan**

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes werden, auch durch die Rücknahme von Flächen mit einem Pflanzgebot, keine relevanten Änderungen im Sinne des Klimaschutzes vorgenommen. Durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Gehölzanpflanzungen oder die Anlage von Grünland im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist jedoch auch ein Ausgleich im Sinne des Klimaschutzes verbunden.

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. Eine Nutzung von Solarenergie durch Photovoltaik oder Solarthermie auf den Gebäudedächern wird durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Die Gebäude können in der Detailplanung aufgrund der weit gefassten Baufelder ideal für diese Nutzung ausgerichtet werden.

4 Sonstige Belange

4.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt weiterhin über das bestehende Straßennetz, d.h. die Straße „Klüünkamp“, welche in südliche Richtung an den Dännendiek (L 581) anschließt.

4.2 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Planänderung nicht betroffen.

4.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Das Plangebiet wird als Altstandort im Altlastenkataster des Kreises Borken geführt. Nach Auswertung der Bauakten und einer historischen Erkundung ergaben sich jedoch keine Hinweise, dass auf dem Grundstück des ehemaligen Sägewerks Hölzer imprägniert oder konserviert wurden.

Eine Gefährdung des Grundwasser bzw. über den Wirkungspfad Boden-Mensch ist nach derzeitigem Kenntnisstand daher nicht zu befürchten.

4.4 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Planänderung nicht betroffen. Mit der Gliederung der Bauflächen nach Abstandserlass NRW wird dem Immissionsschutz der westlich gelegenen Nutzungen weiterhin ausreichend Rechnung getragen.

4.5 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind hier nicht betroffen. Im Falle von umwelthistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

4.6 Bergbau

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Vardingholt" und über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld "Bocholt" sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal". Abbau ist nicht umgegangen und wird auch nicht in naher Zukunft umgehen. Somit ist nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen.

5 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,86 ha	–	100 %
davon:			
– Gewerbegebiet	0,86 ha	–	99,8 %
– Flächen für Versorgungsanlagen	0,002 ha	–	0,2 %

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann, bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Stadt Rhede hat beschlossen, durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 14“ für ein maßgeblich gewerblich genutztes Grundstück im Bereich des Gewerbegebietes Rhede-Ost westlich des „Klüünkamp“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung zu schaffen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,86 ha und ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits überwiegend gewerblich genutzt. Lediglich im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich eine Baulücke. Der Änderungsbereich ist, mit Ausnahme der in östlicher Richtung gelegenen Flächen, vollständig von umliegenden Gewerbeflächen umschlossen.

• Umweltschutzziele

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes „Rhede - Süd“ (rechtskräftig seit 11.01.2006). Für den Änderungsbereich bestehen jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben (s. Kap.1.4).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt (DE-4006-301) nördlich des Änderungsbereiches. Umweltschutzziele des FFH-Gebietes sind durch die vorliegende Änderung jedoch nicht betroffen.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Geltungsbereich der 1. Änderung werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Änderungsbereich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Rhede G 14“ vor, welcher hier „Gewerbegebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festsetzt. - Rund um den Änderungsbereich grenzen weitere gewerblich nutzbare Flächen an, die über umliegende Bebauungspläne (u.a. „G 20.1“, „G 22“) planungsrechtlich gesichert sind. - Im weiteren Umfeld zum Änderungsbereich bestehen zu Wohnzwecken genutzte Gebäude.
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Fall einer baulichen Erweiterung können baubedingte Auswirkungen i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten. Eine bauliche Erweiterung ist derzeit bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglich. - Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber schützenswerten Wohnnutzungen in der Umgebung werden durch die Gliederung der zulässigen Nutzungen gem. Abstandserlass (2007) sichergestellt. - Relevante Erholungsfunktionen werden nicht in erheblichem Maße berührt.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Artenschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Änderungsbereich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Rhede G 14“ vor, welcher im westlichen und südlichen Bereich Vorgaben zu neu anzulegenden Grünstrukturen macht. Diese wurden bislang jedoch in der Örtlichkeit nicht angelegt. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen eines faunistischen Fachbeitrages zur großflächigen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in Rhede (Gewerbegebiet Rhede-Ost) geprüft. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG wurden bei der Umsetzung berücksichtigt. - Der Änderungsbereich übernimmt aufgrund seiner derzeitigen gewerblichen Nutzung und der nicht durchgeführten Grünfestsetzungen keine relevante Funktion im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz oder eine maßgebliche Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Artenschutz

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die vorliegende 1. Änderung sind - im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan - keine relevanten bau- und betriebsbedingten Änderungen in Bezug auf das Schutzgut zu erwarten. - Durch die Rücknahme des Anpflanzgebotes entstehen jedoch erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen sind (vgl. Anhang). - Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die in Anspruch genommenen Habitatstrukturen planungsrelevanter Vogelarten wurden bereits im Bebauungsplan „Rhede G 20.1“ umgesetzt. - Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch durch die Änderung keine neuen voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. Durch den eigentlichen Betrieb werden ebenfalls keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.
--	--

Schutzgut Boden/ Fläche

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) großflächig ein Gley, Podsol Gley. Dieser Boden weist Bodenwertzahlen von 20-30 auf und ist nicht als schutzwürdig klassifiziert. - Der Boden kann gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan mit einer Grundflächenzahl von 0,8 versiegelt werden. Der hierdurch erforderlich gewordene Ausgleich wurde im Rahmen des Bebauungsplanes „Rhede G 14“ ermittelt und kompensiert. - Der Änderungsbereich ist mit Ausnahme einer kleineren Baulücke im Südosten durch den bestehenden Gewerbebetrieb einschließlich der Lager und Rangierflächen großflächig versiegelt.
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der 1. Änderung bleibt die Grundflächenzahl, d.h. das Maß der maximal zulässigen Versiegelung mit 0,8 unverändert. - Betriebsbedingt ist nicht mit erheblich nachteiligen Einflüssen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan zu rechnen.

Schutzgut Wasser, Klima und Klimaschutz, Landschaft, Kultur- und Sachgüter

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer/ Grundwasserschutzgebiete liegen im Änderungsbereich nicht vor. Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Bocholter Aa“. Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der bestehenden Versiegelungen deutlich eingeschränkt. - Relevante Gehölzstrukturen/ Grünflächen mit Funktionen im Sinne des Klimaschutzes sind nicht vorhanden. - Der Änderungsbereich ist vollständig von gewerblichen Nutzungen umgeben und von der freien Landschaft her nicht (mehr) einsehbar. - Es liegen keine Hinweise auf Kultur- und Sachgüter vor.
---------	---

Schutzgut Wasser, Klima und Klimaschutz, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen mit der Änderung nicht verbunden. - Es erfolgt die planungsrechtliche Rücknahme von „Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, jedoch ist die Anpflanzung bislang nicht umgesetzt worden. Ein klimarelevanter erheblicher Einfluss ist damit auf das Schutzgut voraussichtlich nicht verbunden. Durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Gehölzanpflanzungen oder die Anlage von Grünland im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist jedoch auch ein Ausgleich im Sinne des Klimaschutzes verbunden. - Bau- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ werden durch die 1. Änderung voraussichtlich nicht vorbereitet. Die vormals bestehenden Festsetzungen zur Anpflanzung sind aufgrund der großflächigen Entwicklung von gewerblichen Flächen in diesem Bereich (Rhede Ost) für eine Eingrünung des Änderungsbereiches nicht mehr von Relevanz. - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern kann auf der vorliegenden Planungsebene ausgeschlossen werden.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen bzw. durch die vorliegende 1. Änderung berührt sind, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	- Bau- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen werden durch die 1. Änderung voraussichtlich nicht vorbereitet.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Realisierung der Planung würde der Änderungsbereich gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan entwickelt - bzw. die derzeitige Nutzung fortbestehen. Positive ökologische Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzgesetzlicher Vorgaben wären daher nicht zu erwarten.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben

des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. Die Gebäude können in der Detailplanung aufgrund der weit gefassten Baufelder ideal für diese Nutzung ausgerichtet werden.

- **Eingriffsregelung**

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 14“ erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang).

- **Artenschutz**

Zum Schutz europäischer Vogelarten, sind ggf. notwendige Gehölz-entfernungen nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09 eines jeden Jahres durchzuführen.

Zur Sicherstellung der im angrenzenden Bebauungsplan Rhede „G 20.1“ festgesetzten artenschutzrechtlichen Funktionen, insbesondere der Fledermausflugstraße sind Außenbeleuchtungen daher im Zuge etwaiger Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt Rhede abzustimmen um Blendwirkungen zu vermeiden.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Entwicklung der Fläche ist vor dem Hintergrund der bereits vor Jahren getroffenen Entscheidung der Weiterentwicklung der Ortslage Rhede zu sehen. Zudem besteht bereits der rechtskräftige Bebauungsplan „Rhede G 14“, der hier Gewerbegebiet festsetzt, so dass im Rahmen der vorliegenden Änderung die planungsrechtliche Anpassung an den tatsächlichen Bedarf und ohne die Inanspruchnahme weiterer Flächen erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit geringeren städtebaulichen oder ökologischen Auswirkungen.

6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Durch die vorliegende 1. Änderung ist kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen im Vergleich zum derzeitigen planungsrechtlichen Zustand zu erwarten, so dass folglich auch keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen hiermit verbunden sind. Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, sind innerhalb des Plangebietes auch weiterhin unzulässig.

6.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden diese gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren und umfassen zur Sicherstellung einer östlich verlaufenden Fledermausflugstraße u.a. die Einhaltung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Vorgaben. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

6.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Rhede hat beschlossen, durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 14“ für eine maßgeblich bereits gewerblich genutzte Fläche im Bereich des Gewerbegebietes Rhede-Ost westlich des „Klüünkamp“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bessere Nutzbarkeit zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst rund 0,86 ha und ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes, mit Ausnahme einer Baulücke im südöstlichen Teilbereich, bereits maßgeblich bebaut.

Das primäre Ziel der vorliegenden 1. Änderung ist es, die im Plangebiet noch ungenutzten Flächen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Dafür soll der bislang festgesetzte Pflanzstreifen aufgehoben und die südliche Baugrenze bis auf drei Meter an die südliche Grundstücksgrenze verschoben werden. Außerdem soll die zulässige Art der baulichen Nutzung, wie in den umliegenden Gewerbegebieten auch, ausgeweitet werden.

Im Rahmen der vorgesehenen abschnittsweisen gewerblichen Entwicklung im Osten von Rhede erfolgte für die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Vorgaben eine artenschutzrechtliche Prüfung für den

Bereich zwischen Mühlenweg im Westen und dem Landwehrgraben im Osten. Für die im Änderungsbereich, bzw. dem Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Arten sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konzipiert und mittlerweile im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Rhede „G 20.1“ realisiert worden.

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Rhede „G 14“ sollen bislang im Süden und Westen des Änderungsbereichs festgesetzte Flächen mit Bindungen für eine Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen entfallen um eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu erreichen. Aufgrund der in diesen Bereichen mittlerweile bestehenden gewerblichen Nutzungen (s. Rhede „G 22“) kann auf die hiermit ursprünglich beabsichtigte landschaftliche Eingrünung verzichtet werden, zumal die festgesetzten Anpflanzungen bis heute in der Örtlichkeit nicht umgesetzt wurden. Folglich sind im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan mit der 1. Änderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ersichtlich.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist mit der vorliegenden Änderung nicht mit erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele werden beachtet. Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ können nicht zuletzt aufgrund der gegebenen Entfernung und dem Änderungsinhalt ausgeschlossen werden.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 14“ erfolgt jedoch ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan entwickelt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen.

Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

6.9 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
- Landschaft und Siedlung (22.09.2009): 42. Änderung des Flächennutzungsplans: Entwicklung des Gewerbegebietes Rhede-Ost, Artenschutzrechtlicher Beitrag, Recklinghausen.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Rhede
Coesfeld, im Mai 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* unter Berücksichtigung der Eingriffsbilanzierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rhede G 14“ angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Tab. 1) und der vorliegenden 1. Änderung (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potentiellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 2.852 Biotopwertpunkten, welches plangebietsextern ausgeglichen werden muss. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

* Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

Tab. 1: Zustand gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rhede G 14"

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)		8.630				
1.1	Versiegelte Fläche	6.900	0,00	1,00	0,00	0
o.A.	Grünflächen im Gewerbegebiet	920	2,00	1,00	2,00	1.840
8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (Erhalt)	60	7,00	0,90	6,30	378
8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (Pflanzung)	730	6,00	0,90	5,40	3.942
8.2	Einzelbaum, bodenständig (Erhalt)	20	8,00	0,90	7,20	144
Ver- und Entsorgung						
1.1	Versiegelte Fläche	20	0,00	1,00	0,00	0
Summe Planung G1		8.650				6.304

Tab. 2: Zustand gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes (1. Änderung)

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gewerbegebiet (gem. Festsetzung des BP)		8.630				
1.1	Versiegelte Fläche (GRZ 0,8)	6.904	0,00	1,00	0,00	0
4.3	Grünfläche im Gewerbegebiet	1.726	2,00	1,00	2,00	3.452
Ver- und Entsorgung						
1.1	Versiegelte Fläche	20	0,00	1,00	0,00	0
Summe Planung G2		8.650				3.452

Tab. 3: Gesamtbilanz, ökologischer Ausgleich

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	3.452,00	-	6.304,00	=	-2.852
--	----------	---	----------	---	--------

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)		
22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)		
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)		

IV 500

30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffoder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*),(s. auch lfd. Nr. 160)
37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroumspannanlagen (*)
39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenoloder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen und Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brenn-

83	1.5 (1 + 2) a) und b)	stoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder-sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten

110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)

135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen <ul style="list-style-type: none"> – weniger als 50 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149	-	Emallieranlagen
150	-	Presswerke (*)
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
153	-	Schwermaschinenbau
154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	200	
161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 93 und 203))
164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure (#)
166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harz-

		verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können

VII 100

		nen
198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208	-	Tischlereien oder Schreinereien
209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien
215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218	-	Bauhöfe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

¹⁾Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.